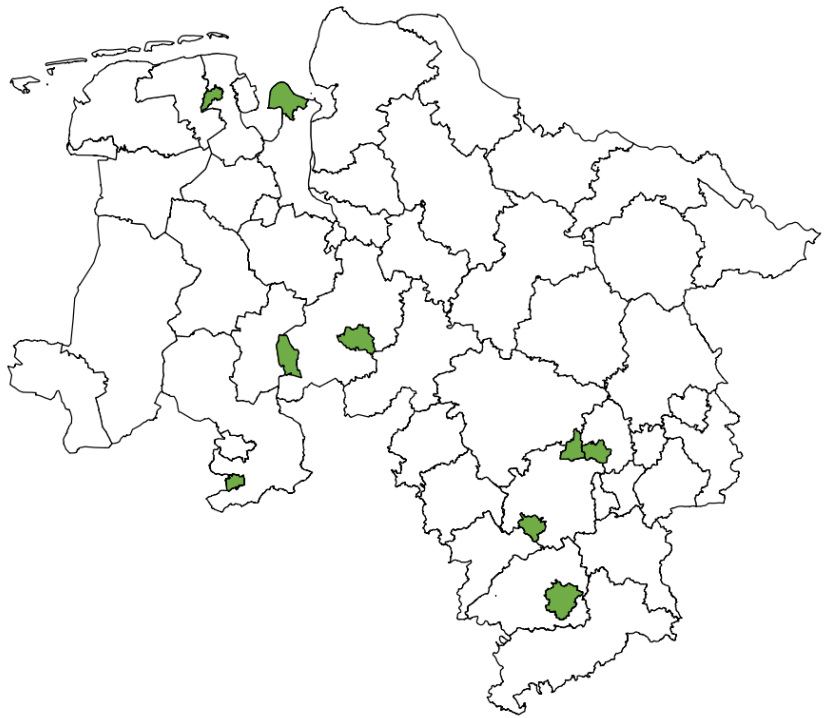


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Wirkungskontrolle –
KiTa-Vereinbarungen**



Übersandt an

- **Stadt Alfeld (Leine)**
- Stadt Bad Iburg
- Stadt Diepholz
- Stadt Jever
- Stadt Northeim
- Stadt Sulingen
- Gemeinde Butjadingen
- Gemeinde Hohenhameln
- Gemeinde Ilsede
- deren Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 26.03.2025

Az.: 10712/6.4 – 25/2024



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	7
3	Vereinbarungen der Kommunen mit freien Trägern von Kindertagesstätten.....	9
3.1	Regelungen zu finanzieller Beteiligung und Zustimmungsvorbehalten	9
3.1.1	Haushaltsplanung freier Träger	10
3.1.2	Jahresabrechnungen freier Träger	12
3.1.3	Weitere Regelungen und Arbeitshilfe	12
3.2	Einsichts- und Prüfrechte	14
3.2.1	Vereinbarung von Einsichts- und Prüfrechten	15
3.2.2	Nutzung von Einsichts- und Prüfrechten.....	16
3.3	Elterninitiativen ohne schriftliche Vereinbarungen	16
3.4	Finanzielle Belastung der Kommunen durch Kindertagesstätten freier Träger	17
3.4.1	Finanzielle Beteiligung der Kommunen	18
3.4.2	Personalaufwendungen, Abschreibungen und Innere Verrechnungen	21
4	Zusammenarbeit mit den Landkreisen	24
4.1	Inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung	24
4.2	Finanzielle Unterstützung durch die Landkreise	25
5	Fazit.....	28
6	Stellungnahmen der Kommunen	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Finanzielle Beteiligung der Kommunen pro betreutem Kind im Jahr 2023.....	19
Abbildung 2:	Personalaufwendungen der Kommunen für Kindertagesstätten freier Träger	22
Abbildung 3:	Finanzielle Beteiligung der Landkreise	27

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Arbeitshilfe – Mögliche Inhalte von Vereinbarungen zwischen Kommunen und freien Trägern von Kindertagesstätten
----------	--

Abkürzungsverzeichnis

KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017, (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch ÄndVO zur KomHKVO vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204)
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 57)
üöKp	Überörtliche Kommunalprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Tz. 1 Die üöKp führte bei neun Kommunen eine Wirkungskontrolle zur Prüfung „Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ durch. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:
- Tz. 2 Die Kommunen benötigen eindeutige Regelungen mit den freien Trägern, um bei der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesstätten sparsam und wirtschaftlich verfahren zu können. Dazu gehören z. B. Regelungen zur Vorlage der Haushaltsplanung und Jahresabrechnung freier Träger. Weiter gehören dazu Regelungen zu abrechnungsrelevanten Erträgen und Aufwendungen für die Kindertagesstätten, sowie zu Zustimmungspflichten der Kommunen bei umfangreichen Aufwendungen und investiven Ausgaben. Außerdem sollten Einsichts- und Prüfrechte der Kommunen vereinbart sein. (vgl. Abschnitt 3.1 und 3.2)
- Tz. 3 Die Haushalts- und Stellenpläne der freien Träger für die Kindertagesstätten sind eine maßgebliche Grundlage für die kommunale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesstätten freier Träger. Sieben Kommunen vereinbarten mit den freien Trägern, dass diese jährlich ihre Haushaltspläne für das Folgejahr bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlegen mussten. (vgl. Abschnitt 3.1.1) *Die Stadt Alfeld (Leine) vereinbarte nicht eindeutig mit freien Trägern die Vorlage des Haushalts- und Stellenplans. Die Stadt legte jedoch dar, dass sie diese jährlich anfordern und erhalten würde. Die üöKp empfiehlt der Stadt Alfeld (Leine) schriftlich zu vereinbaren, dass alle freien Träger ihre Haushalts- und Stellenpläne jährlich - ggf. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt - vorlegen.*
- Tz. 4 Alle Kommunen vereinbarten mit den freien Trägern, dass diese ihre Jahresabrechnung vorlegen. Fristen zur Vorlage der Jahresabrechnung vereinbarten vier Kommunen. Eine Kommune legte nicht in allen Vereinbarungen Fristen fest. Bei den übrigen Kommunen waren keine Fristen vereinbart. *Das betraf auch die Stadt Alfeld (Leine). Die üöKp empfiehlt der Stadt Alfeld (Leine), ihre Vereinbarungen zu ergänzen.* (vgl. Abschnitt 3.1.2).
- Tz. 5 Die Nachfragen der üöKp zu den Vereinbarungsinhalten offenbarten weitere Regelungslücken sowie uneindeutige Regelungen, z. B. hinsichtlich der

- Eigentumsverhältnisse, der Verwaltungskosten freier Träger und der Vereinnahmung von Fördermitteln und Spenden. (vgl. Abschnitt 3.1.3)
- Tz. 6 Keine der in der Wirkungskontrolle geprüften Kommunen hatte bei der Prüfung im Jahr 2018 umfassende Einsichts- und Prüfrechte in abrechnungsrelevante Belege mit den freien Trägern vereinbart. Die üöKp empfahl daher, entsprechende Rechte in die Vereinbarungen aufzunehmen. Dieser Empfehlung kamen die Kommunen umfassend, teilweise oder gar nicht nach. (vgl. Abschnitt 3.2.1) *Die Stadt Alfeld (Leine) nahm die Einsichts- und Prüfrechte in alle Vereinbarungen auf.*
- Tz. 7 Das Einsichts- und Prüfrecht sollte auch aktiv ausgeübt werden. Die üöKp entnahm den Gesprächen, dass bisher keine Kommune regelmäßig detaillierte Abrechnungsunterlagen anforderte und strukturiert prüfte. Die üöKp empfiehlt daher allen Kommunen, zukünftig ihre Einsichts- und Prüfrechte umfassender wahrzunehmen. (vgl. Abschnitt 3.2.2)
- Tz. 8 Die Wirkungskontrolle ergab, dass bei allen Kommunen die geschlossenen Vereinbarungen mit den freien Trägern weiter verbessert werden können. (vgl. Abschnitt 3.1.3) *Ergänzend kam bei der Stadt Alfeld (Leine) hinzu, dass sie mit drei Elterninitiativen ausschließlich auf Basis mündlicher Vereinbarungen zusammenarbeitete. Öffentlich-rechtliche Verträge unterliegen jedoch der Schriftform. Daher sind mit den Elterninitiativen schriftliche Vereinbarungen zu schließen.* (vgl. Abschnitt 3.3) Die üöKp stellte auf Grundlage der Prüfungserkenntnisse in einer Arbeitshilfe mögliche Regelungen für Vereinbarungen zusammen (vgl. Anlage 1).
- Tz. 9 Die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten freier Träger ist für die Kommunen von großer finanzieller Bedeutung. Dennoch hatte bis auf die Stadt Diepholz keine der Kommunen für diesen Aufgabenbereich Kennzahlen gebildet.
- Tz. 10 Die üöKp empfiehlt allen Kommunen zur besseren Steuerung Kennzahlen bezüglich ihrer finanziellen Beteiligung an den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu bilden. (vgl. Abschnitt 3.4.1)
- Tz. 11 Die Kommunen sollten die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte durch die Kindertageseinrichtungen der freien Träger kennen. Im Rahmen der Wirkungskontrolle wurde daher ermittelt, ob sie ihre eigenen Personalaufwendungen, Abschreibungen und Inneren Verrechnungen in den entsprechenden Produkten

berücksichtigen und ausweisen. Insgesamt war die Transparenz dieser Aufwendungen größer als bei der Prüfung im Jahr 2018. *Dennoch bestand weiterhin Handlungsbedarf bei der Stadt Alfeld (Leine).* (vgl. Abschnitt 3.4.2)

- Tz. 12 Der Vergleich zur Prüfung 2018 zeigte, dass sich mittlerweile alle Landkreise bei den geprüften Kommunen an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligten. (vgl. Abschnitt 4.2)

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 13 In den Jahren 2017 und 2018 prüfte die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) die „Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“. ¹ Ziel der Prüfung war es zu untersuchen, wie die Kommunen ihre finanzielle Beteiligung an den Kindertagesstätten freier Träger regelten. Dabei ergaben sich aus Sicht der üöKp insbesondere Handlungsbedarfe in Bezug auf die Vereinbarung. Hierzu gehörten:
- Regelungen zur finanziellen Beteiligung,
 - Zustimmungsvorbehalten bei kostenrelevanten Entscheidungen sowie
 - Einsichts- und Prüfrechten der Kommunen.
- Tz. 14 Darüber hinaus fehlten in den Haushalten einiger Kommunen bei den Produkten für die Kindertagesstätten der freien Träger Innere Verrechnungen sowie Abschreibungen von Gebäuden, die unentgeltlich den freien Trägern überlassen wurden.
- Tz. 15 Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer Wirkungskontrolle überprüft, ob die Kommunen die damaligen Empfehlungen umsetzten. Dies untersuchte die üöKp bei neun² der ursprünglich 18 geprüften Kommunen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Kindergartenjahre 2021/2022 und 2022/2023, Haushaltsdaten wurden für die Jahre 2022 und 2023 erhoben. Bei einer weiteren Kommune³ wurde die Prüfungsankündigung für die Wirkungskontrolle aufgehoben, da hier bereits das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises eine Prüfung unter Berücksichtigung der damaligen Empfehlungen der üöKp durchgeführt hatte.
- Tz. 16 Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII⁴ ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe.⁵ Die Träger der

¹ Vgl. Prüfungsmitteilung „Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 20.06.2018, Az.: 10712/6.4-9/2017. Diese Prüfung wird im Folgenden als „Prüfung 2018“ bezeichnet.

² Städte Alfeld (Leine), Bad Iburg, Diepholz, Jever, Northeim und Sulingen sowie Gemeinden Butjadingen, Hohenhameln und Ilsede.

³ Gemeinde Wallenhorst.

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 57).

⁵ Vgl. § 2 Nr. 3 SGB VIII.

öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.⁶ In Niedersachsen sind dies gem. § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII⁷ die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten (örtliche Jugendhilfeträger).

- Tz. 17 Gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können Gemeinden, die nicht örtliche Jugendhilfeträger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. In der Praxis ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege fast immer in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Kommunen) verortet.
- Tz. 18 Die kreisangehörigen Kommunen förderten die Kinder entweder in eigenen Kindertagesstätten oder bedienten sich der Einrichtungen freier Träger. Mit den freien Trägern schlossen sie hierfür in der Regel Vereinbarungen ab. Spezifische Vorgaben zum Inhalt dieser Vereinbarungen sind jedoch weder im SGB VIII noch im NKiTaG⁸ vorhanden. Mit dieser Prüfungsmitteilung sollen die Kommunen erneut bei der Ausgestaltung entsprechender Vereinbarungen unterstützt und ihnen Hinweise für eine praktische Umsetzung gegeben werden.
- Tz. 19 Dies erfolgt auch mit Blick darauf, dass die Kindertagesbetreuung eine wichtige Aufgabe von finanzieller und gesellschaftlicher Bedeutung für die kreisangehörigen Kommunen ist. Die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder in Tageseinrichtungen hat sich in den geprüften Kommunen vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2024 durchschnittlich um 19 % erhöht.⁹
- Tz. 20 Die üöKp hinterfragte auch, wie sich die Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Landkreise an den Kosten der Kindertagesbetreuung seit der Prüfung 2018 verändert hatten.
- Tz. 21 Die üöKp wertete die von den Kommunen zum Prüfungsthema angeforderten Unterlagen aus. Im Anschluss führte sie Gespräche mit den Kommunen.

⁶ Vgl. § 69 Abs. 1 SGB VIII.

⁷ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204).

⁸ Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118).

⁹ Vgl. LSN-Online: Tabelle Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Altersgruppen (K2300222) zu den Stichtagen 01.03.2018 und 01.03.2024, aufgerufen am 25.03.2025.

3 Vereinbarungen der Kommunen mit freien Trägern von Kindertagesstätten

- Tz. 22 Bei den in die Wirkungskontrolle einbezogenen Kommunen gab es im Jahr 2023 insgesamt 68 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Die Kommunen schlossen für die Bezuschussung der Kindertagesstätten 44 schriftliche Vereinbarungen ab. Teilweise galt eine Vereinbarung für mehrere Kindertagesstätten. Seit dem Jahr 2018 sind in diesen Kommunen 13 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft sowie fünf neue Vereinbarungen hinzugekommen.
- Tz. 23 Die Mehrzahl der Kommunen hatte ihre Vereinbarungen, auch aufgrund der Empfehlungen der üöKp, angepasst. Lediglich bei der Gemeinde Hohenhameln erfolgte keine Anpassung. Die Stadt Northeim überarbeitete nicht alle Vereinbarungen.
- Tz. 24 Die Stadt Alfeld (Leine) arbeitete mit drei freien Trägern ohne schriftliche Vereinbarungen zusammen (vgl. Abschnitt 3.3). Die Stadt Northeim konnte eine, nach eigenen Angaben schriftlich geschlossene Vereinbarung, nicht vorlegen. Diese Vereinbarungen der beiden Kommunen konnten bei den Auswertungen in den folgenden beiden Abschnitten daher nicht berücksichtigt werden.

3.1 Regelungen zu finanzieller Beteiligung und Zustimmungsvorbehalten

- Tz. 25 Die Mehrzahl der Kommunen bediente sich verschiedener freier Träger, um die Kindertagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Das waren z. B. kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände sowie Vereine. Die Regelungen in den Vereinbarungen unterschieden sich sowohl zwischen den Kommunen als auch innerhalb einer Kommune.
- Tz. 26 Die Kommunen benötigen eindeutige Regelungen mit den freien Trägern, um bei der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesstätten sparsam und wirtschaftlich¹⁰ verfahren zu können. Dazu gehören z. B. Regelungen zur Vorlage der Haushaltsplanung und der Jahresabrechnung freier Träger, zu abrechnungsrelevanten Erträgen und Aufwendungen für die Kindertagesstätten

¹⁰ Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vgl. § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91).

und zu Zustimmungspflichten der Kommunen bei umfangreichen Aufwendungen und investiven Ausgaben.

3.1.1 Haushaltsplanung freier Träger

- Tz. 27 Die Kommunen müssen sich jedes Jahr mit den freien Trägern über die Höhe der kommunalen Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesstätten verständigen. Die Haushaltspläne¹¹ der freien Träger für die Kindertagesstätten sind dafür eine maßgebliche Grundlage. Der größte Teil der Aufwendungen für Kindertagesstätten entsteht in der Regel für das Personal. Deshalb sind auch die Stellenpläne der freien Träger für die Kommunen von Bedeutung.
- Tz. 28 Die Städte Bad Iburg, Diepholz, Jever, Northeim, Sulingen sowie die Gemeinden Butjadingen und Ilsede vereinbarten mit den freien Trägern, dass diese den Kommunen jährlich ihre Haushaltspläne für das Folgejahr bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlegen mussten. Bei den Städten Bad Iburg und Jever sowie den Gemeinden Butjadingen und Ilsede mussten die freien Träger außerdem die Stellenpläne vorlegen. In den Städten Diepholz, Northeim und Sulingen war dies nicht ausdrücklich vereinbart.
- Tz. 29 Die Stadt Alfeld (Leine) vereinbarte nicht eindeutig mit freien Trägern, dass diese ihre Haushalts- und Stellenplanung der Stadt jährlich vorlegen mussten. Die Stadt legte jedoch dar, dass sie diese jährlich anfordern und erhalten würde. Bei der Gemeinde Hohenhameln war die Vorlagepflicht für die Stellenpläne gar nicht und für die Haushaltspläne nicht in allen Vereinbarungen geregelt. Sie erhielt ebenfalls jährlich die Haushaltspläne, jedoch nur teilweise die Stellenpläne.
- Tz. 30 Die üöKp empfiehlt der Stadt Alfeld (Leine) und der Gemeinde Hohenhameln zu vereinbaren, dass alle freien Träger ihre Haushalts- und Stellenpläne jährlich ggf. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzulegen haben. Die Städte Diepholz, Northeim und Sulingen sollten sich mit den freien Trägern einigen, dass diese auch ihre Stellenpläne vorlegen.
- Tz. 31 In keiner der vorgelegten Vereinbarungen war festgelegt, welche Angaben die Haushaltpläne der freien Träger mindestens beinhalten sollten, damit die

¹¹ Die Kommunen und freien Träger nutzten hierfür unterschiedliche Begriffe, z. B. auch Wirtschaftspläne oder Finanzpläne.

Kommunen über die Höhe ihrer Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesstätten entscheiden können. Die vorgelegten Haushaltspläne enthielten in unterschiedlicher Detailtiefe Informationen zu den Erträgen und Aufwendungen für die Kindertagesstätten. Das reichte von sehr komprimierten Daten zu Erträgen und Aufwendungen bis zur detaillierten Aufschlüsselung in Unterkonten und weitergehenden Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsansätzen.

- Tz. 32 Die üöKp regt an, dass die Kommunen mit den freien Trägern vereinbaren, in welcher Detailtiefe die freien Träger den Kommunen Angaben zur Haushaltsplanung liefern sollten. Für die Kommunen kann es hilfreich sein, wenn der freie Träger z. B. die Haushaltsansätze in Sachkonten untergliedert. Zudem können Erläuterungen zu Haushaltsansätzen, die vom Vorjahr erheblich abweichen, die Entscheidung der Kommune über die finanzielle Beteiligung an den Kindertagesstätten freier Träger erleichtern.
- Tz. 33 Die üöKp fragte die Kommunen, ob und inwieweit sie die Haushaltsplanung der freien Träger auf Plausibilität prüften¹². Die Kommunen erklärten, dass sie z. B. die Haushaltsansätze mit denen des Vorjahres abglichen, insbesondere Personalaufwendungen und investive Ausgaben seien detaillierter hinterfragt worden.
- Tz. 34 Einige Kommunen beklagten, dass freie Träger die Haushaltsplanungen häufig verspätet vorlegten, teilweise erst im laufenden Haushaltsjahr. Die rechtzeitige Vorlage ist für die Kommunen unerlässlich, um den Haushaltansatz für den im Folgejahr voraussichtlich zu leistenden Zuschuss an die Kindertagesstätten freier Träger zu ermitteln und veranschlagen zu können (vgl. § 10 Abs. 2 KomHKVO¹³).
- Tz. 35 Die üöKp regt an, Konsequenzen bei verspäteter Vorlage in den Vereinbarungen festzulegen. Die Stadt Iburg vereinbarte z. B., dass sie bei Nichteinhalten von vertraglichen Fristen Abschlagszahlungen an die freien Träger einbehalten konnte.

¹² Zu Einsichts- und Prüfrechten vgl. Abschnitt 3.2.

¹³ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017, (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch ÄndVO zur KomHKVO vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

3.1.2 Jahresabrechnungen freier Träger

- Tz. 36 Für die Leistung der Zuschüsse an die freien Träger vereinbarten alle Kommunen unterjährige Abschlagszahlungen. Außerdem hatten alle Kommunen die Vorlage der Jahresabrechnung¹⁴ durch die freien Träger vereinbart. Auf dieser Grundlage wurde jeweils festgestellt, ob es zu Über- oder Unterzahlungen gekommen war.¹⁵ Inwieweit die Kommunen die Jahresabrechnung überprüften, wird in Abschnitt 3.2 betrachtet.
- Tz. 37 Fristen zur Vorlage der Jahresabrechnung vereinbarten die Städte Bad Iburg¹⁶, Diepholz, Northeim und Sulingen sowie die Gemeinde Ilsede. In der Gemeinde Hohenhameln traf dies nicht auf alle Vereinbarungen zu. In den Städten Alfeld (Leine) und Jever sowie in der Gemeinde Butjadingen waren keine Fristen festgelegt.
- Tz. 38 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, die Fristen zur Vorlage der Jahresabrechnung nicht oder noch nicht umfassend geregelt hatten, ihre Vereinbarungen zu ergänzen.

3.1.3 Weitere Regelungen und Arbeitshilfe

- Tz. 39 Die üöKp empfahl den Kommunen bei der Prüfung 2018, dass sie die vereinbarten Regelungen für die finanzielle Beteiligung an der Kindertagesbetreuung überprüfen und auf notwendige Anpassungen hinwirken sollten. Die zu dieser Prüfung erstellte Prüfungsmitteilung enthielt hierzu Empfehlungen.¹⁷
- Tz. 40 Im Rahmen dieser Wirkungskontrolle untersuchte die üöKp, inwieweit die Vereinbarungen zwischenzeitlich entsprechend geändert wurden. Hierbei wurden insbesondere die Regelungen zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten sowie Zustimmungspflichten betrachtet.
- Tz. 41 So waren u. a. Grundlagen für die Bemessung von Personalaufwendungen freier Träger vereinbart, z. B. die tarifrechtlichen Grundlagen des freien Trägers.

¹⁴ Unterschiedliche Begriffe in den Vereinbarungen, z. B. Haushaltsrechnung, Jahresabschluss, Rechnungslegung der freien Träger.

¹⁵ Einzige Ausnahme war eine Krippe in Bad Iburg, für die eine Betriebskostenpauschale vereinbart war.

¹⁶ Mit Ausnahme der Einrichtung, für die pauschale Zahlungen vereinbart sind.

¹⁷ Vgl. Prüfungsmitteilung „Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 20.06.2018, Az.: 10712/6.4-9/2017, Abschnitt 4.1.2.

Zudem wurde festgelegt, ob sich die Kommunen an Personalaufwendungen der freien Träger beteiligen, wenn die Personalausstattung über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgeht. Des Weiteren wurde vereinzelt geregelt, ob und inwieweit die Kommunen Aufwendungen für unterstützendes Personal bezuschussen, z. B. Aufwendungen für Hausmeister, Küchenpersonal sowie für Kräfte des Bundesfreiwilligendienstes. Zudem gab es Absprachen zur Berücksichtigung von Personalzusatzkosten, z. B. für Fortbildungen oder für den Arbeitsschutz.

- Tz. 42 Es gab keine expliziten Vorgaben, wie mit Aufwendungen für Zeitarbeitskräfte in Kindertagesstätten zu verfahren ist. Einige Kommunen berichteten allerdings, dass freie Träger vereinzelt Personal von Zeitarbeitsfirmen in Vertretungsfällen einsetzen mussten, um den Betrieb der Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten.
- Tz. 43 In einzelnen Vereinbarungen fehlte die Verpflichtung, dass freie Träger alle in Betracht kommenden Fördermittel beantragen und vereinnahmen sollten. Dagegen war die Erhebung von Elternbeiträgen meistens eindeutig geregelt. Fast alle Kommunen konnten sich mit einigen freien Trägern darauf verständigen, dass diese jährlich einen Eigenanteil an der Finanzierung der Kindertagesstätten übernahmen.
- Tz. 44 Viele Vereinbarungen enthielten Zustimmungsvorbehalte für die Kommunen, z. B. bei Veränderungen von Anzahl und Größe der Gruppen sowie Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten. Einige Kommunen behielten sich explizit die Zustimmung bei investiven Ausgaben vor. Jedoch war nur in wenigen Vereinbarungen festgelegt, dass die Kommune bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen der freien Träger zustimmen musste.
- Tz. 45 Die Nachfragen der üöKp zu den Vereinbarungsinhalten offenbarten jedoch auch Regelungslücken und uneindeutige Regelungen. So waren z. B. Eigentumsverhältnisse und die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen der Kindertagesstätten teils nicht oder nicht eindeutig geklärt. In einzelnen Vereinbarungen fehlten für eine Beteiligung der Kommunen an den Verwaltungskosten freier Träger konkrete Regelungen für deren Berechnung. Einige Vereinbarungen ließen offen, wie ggf. Erträge aus Spenden an die freien Träger für die Kindertagesstätten und deren Verwendung gegenüber der Kommunen darzulegen sind.

- Tz. 46 Die üöKp stellte fest, dass die in die Wirkungskontrolle einbezogenen Kommunen mehrheitlich Empfehlungen aus der Prüfung 2018 aufgegriffen hatten. Erfreulich war, dass Kommunen mit seinerzeit umfassenden Handlungsbedarfen, wie die Städte Bad Iburg und Diepholz, den Empfehlungen der üöKp in vielen Punkten gefolgt sind.
- Tz. 47 Entscheidend ist jedoch, dass die vereinbarten Regelungen in der Praxis auch angewendet werden. Die Stadt Bad Iburg entwickelte zum Prüfungszeitpunkt mit einem Trägerverband von Kindertagesstätten eine Checkliste, in der aktuell vereinbarte Prozesse und Pflichten der Stadt und des freien Trägers aufgeführt waren. Diese Checkliste soll nach Angaben der Stadt bewirken, dass Prozesse und Pflichten von Stadt und freien Trägern konsequent umgesetzt werden.
- Tz. 48 Die Ausführungen in Abschnitten 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 verdeutlichen, dass die Vereinbarungen aller Kommunen mit den freien Trägern weiter verbessert werden können. Daher greift die üöKp die Empfehlung aus dem Jahr 2018 auf, dass die Kommunen auf noch erforderliche Anpassungen hinwirken sollten.
- Tz. 49 Die üöKp stellte hierfür auf Grundlage der Prüfungserkenntnisse eine Arbeitshilfe für mögliche Regelungen in den Vereinbarungen zusammen (vgl. Anlage 1). Die Arbeitshilfe enthält auch Hinweise für die Vereinbarung von Einsichts- und Prüf-rechten (vgl. Abschnitt 3.2). Sie soll den Kommunen bei der Vertragsgestaltung nützliche Hinweise geben.

3.2 Einsichts- und Prüfrechte

- Tz. 50 Die Kommunen müssen vor jeder Auszahlung an die freien Träger Zahlungsanspruch und -verpflichtung auf Grund und Höhe prüfen sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen (vgl. § 42 KomHKVO). Außerdem müssen die Rechnungsprüfungsämter ihren Aufgaben gem. § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG¹⁸ nachkommen können. Dafür ist es erforderlich, dass die Kommunen und die zuständigen Rechnungsprüfungsämter die Möglichkeit haben, die zahlungsbegründenden Belege zu den Jahresabrechnungen der freien Träger einzusehen und zu prüfen.

¹⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des BrandschutzG, des Kommunalverfassungsg, der KatastrophenschutzG und des BeamtenG vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91).

3.2.1 Vereinbarung von Einsichts- und Prüfrechten

- Tz. 51 Bei den neun geprüften Kommunen war im Jahr 2018 festgestellt worden, dass keine davon umfassende Einsichts- und Prüfrechte in abrechnungsrelevante Belege mit den freien Trägern vereinbart hatte. Die üöKp empfahl daher, entsprechende Rechte in die Vereinbarungen aufzunehmen. Dieser Empfehlung kamen die Kommunen teilweise nach.
- Tz. 52 Die Wirkungskontrolle ergab, dass das Recht zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen freier Träger
- die Städte Alfeld (Leine), Jever und Sulingen sowie die Gemeinde Ilsede für alle Kindertagesstätten,
 - die Städte Bad Iburg und Diepholz sowie die Gemeinde Butjadingen für die überwiegende Zahl der Kindertagesstätten,
 - die Stadt Northeim überwiegend nicht und
 - die Gemeinde Hohenhameln gar nicht
- vereinbart hatten.
- Tz. 53 Die Stadt Alfeld (Leine) vereinbarte außerdem ein Prüfrecht für unabhängige Dritte und eröffnete sich damit die Möglichkeit, die Prüfung durch Externe, z. B. durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchführen zu lassen.
- Tz. 54 Die üöKp empfiehlt den Städten Bad Iburg, Diepholz und Northeim sowie den Gemeinden Butjadingen und Hohenhameln, für alle Kindertagesstätten freier Träger das Recht zur Einsichtnahme in abrechnungsrelevante Belege in die Vereinbarungen aufzunehmen.
- Tz. 55 Die üöKp ging erneut der Frage nach, ob für Rechnungsprüfungsämter ein eigenes Einsichts- und Prüfrecht zu vereinbaren ist. Entgegen der Empfehlung in der Prüfung 2018 ist die Aufnahme eines Prüfrechts für Rechnungsprüfungsämter nicht erforderlich, wenn die Kommune das Recht zur Einsicht in abrechnungsrelevante Belege mit den freien Trägern vereinbart hat.

3.2.2 Nutzung von Einsichts- und Prüfrechten

- Tz. 56 Die üöKp fragte die Kommunen, ob und wie sie die vereinbarten Einsichts- und Prüfrechte nutzen.
- Tz. 57 Die Städte Bad Iburg und Jever sowie die Gemeinde Ilsede erklärten, dass sie Nachweise anforderten, wenn die Jahresabrechnung unplausibel erschien. Das erfolge z. B., wenn die Abrechnung stark von den Vorjahren abweiche oder Positionen auffällig seien. Einzelne Kommunen erläuterten, dass sie die Kämmerei in die Plausibilitätsprüfung einbanden. Auch Vergleiche mit der Kostenstruktur der eigenen kommunalen Kindertagesstätten hätten ihnen bei der Überprüfung der Jahresabrechnung der freien Träger geholfen.
- Tz. 58 Die Städte Alfeld (Leine), Diepholz, Northeim und Sulingen sowie die Gemeinde Hohenhameln teilten mit, bisher keine detaillierten Belege angefordert zu haben. Die Gemeinde Butjadingen erklärte, dies aufgrund der Wirkungskontrolle erstmalig getan zu haben.
- Tz. 59 Die üöKp entnahm den Gesprächen, dass die Kommunen die Prüfrechte ansatzweise nutzten. Jedoch forderte keine Kommune regelmäßig detaillierte Abrechnungsunterlagen an und prüfte die Belege strukturiert.
- Tz. 60 Die üöKp empfiehlt daher allen Kommunen, zukünftig ihre Einsichts- und Prüfrechte umfassender wahrzunehmen.

3.3 Elterninitiativen ohne schriftliche Vereinbarungen

- Tz. 61 Die Stadt Alfeld (Leine) arbeitete mit drei Elterninitiativen¹⁹ ausschließlich auf Basis mündlicher Vereinbarungen zusammen. Im Gespräch legte die Kommune dar, dass der Zusammenarbeit jeweils dieselben Regeln zugrunde lägen, die mit einem kirchlichen Träger schriftlich vereinbart seien. Die Elterninitiativen seien nicht bessergestellt, ihre abrechnungsrelevanten Ausgaben unterlägen denselben Zustimmungsvorbehalten. Zudem müssten sie für das folgende Jahr eine Haushaltsplanung einreichen.

¹⁹ Bei Elterninitiativen handelt es sich um kleine, von Eltern und/oder Erzieherinnen und Erziehern selbstverwaltete Kindertagesstätten. Meist sind diese als gemeinnützige Vereine organisiert, in dem die Eltern Mitglied sind und auch den geschäftsführenden Vorstand stellen. Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen, 2024, Was sind Elterninitiativen? <https://www.bage.de/was-sind-elterninitiativen/>, aufgerufen am 25.03.2025.

- Tz. 62 Die Stadt Alfeld (Leine) charakterisierte die langjährige Zusammenarbeit als ausgesprochen verlässlich und vertrauensvoll. Eine schriftliche Vereinbarung würde an den praktischen Verfahrensweisen nichts ändern. Aktiv auf einen solchen Abschluss hinzuwirken, könne aber von den Verantwortlichen der Elterninitiativen als Ausdruck von Misstrauen gewertet werden und das Verhältnis belasten.
- Tz. 63 Die üöKp gibt zu bedenken, dass die Verschriftlichung der Vereinbarungen allein aufgrund ihres Regelungsgegenstandes angezeigt ist. Die bislang mündlich vereinbarten Rechte und Pflichten der Vertragspartner beziehen sich auf einen Sachverhalt, der durch öffentliches Recht geregelt ist, nämlich die Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG. Die Vereinbarung ist mithin öffentlich-rechtlicher Natur.²⁰ Öffentlich-rechtliche Verträge unterliegen der Schriftform.²¹
- Tz. 64 Über das rechtliche Erfordernis hinaus ist eine schriftliche Vereinbarung für beide Vertragsseiten vorteilhaft. Sie schafft Verlässlichkeit und sichert eine gute Zusammenarbeit unabhängig von den jeweils handelnden Personen.
- Tz. 65 Mit Beschluss der Vertretung der Stadt Alfeld (Leine) ist eine zuvor von einer Elterninitiative betriebene Kindertagesstätte zum 01.08.2024 in kommunale Trägerschaft übergegangen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sind die Vereinbarungen mit den verbleibenden beiden Elterninitiativen schriftlich zu schließen. Anregungen hierzu können der Arbeitshilfe der üöKp (vgl. Abschnitt 3.1.2/Anlage 1) entnommen werden.

3.4 Finanzielle Belastung der Kommunen durch Kindertagesstätten freier Träger

- Tz. 66 In der Prüfung 2018 zeigte sich eine deutliche Spannweite der kommunalen Aufwendungen für die Kindertagesstätten freier Träger je betreutem Kind. Die üöKp erhob daher im Rahmen der Wirkungskontrolle Haushaltsdaten, um die entstandenen Aufwendungen zu ermitteln (Abschnitt 3.4.1).

²⁰ Vgl. OVG Lüneburg, 20.06.2018, Az.: 9 KN 161/17, <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/b1917500-b783-4e3a-8bda-80de697128a2>, aufgerufen am 25.03.2025.

²¹ Vgl. § 1 NVwVfG i. V. m. § 57 VwVfG.

- Tz. 67 Die Kommunen sollten die tatsächlichen finanziellen Belastungen für die Kindertagesstätten freier Träger in den dafür vorgesehenen Produkten vollständig abbilden. Dort sind neben den Zuschüssen an die freien Träger auch die Aufwendungen für das kommunale Personal zur Verwaltung der Kindertagesstätten der freien Träger sowie nicht zahlungswirksame Aufwendungen wie Abschreibungen und Innere Verrechnungen auszuweisen.
- Tz. 68 In der Prüfung 2018 wurde deutlich, dass die wenigsten Kommunen die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte für die Kindertagesstätten freier Träger kannten. Im Rahmen der Wirkungskontrolle wurde daher ermittelt, ob sämtliche Kommunen ihre eigenen Personalaufwendungen, Inneren Verrechnungen und auch Abschreibungen in den entsprechenden Produkten berücksichtigen und ausweisen (Abschnitt 3.4.2).

3.4.1 Finanzielle Beteiligung der Kommunen

- Tz. 69 Die kreisangehörigen Kommunen finanzierten die Kindertagesstätten der freien Träger in Form eines Defizitausgleichs. Sie leisteten Zuschüsse in Höhe der Betriebskosten, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt wurden. Andere Einnahmequellen waren z. B. Landesmittel²², Elternbeiträge und ggf. Eigenanteile der freien Träger²³.
- Tz. 70 Die Kommunen berichteten von steigenden Zuschussbedarfen. Die hohe Inflation und die Energiepreiskrise hätten sich in den Betriebskosten niedergeschlagen. Als Hauptgrund für die gewachsenen Zuschussbedarfe führten die Kommunen steigende Personalausgaben der freien Träger an. Dahinter stünden Tarifierhöhungen für die pädagogischen Fachkräfte. Einige Kommunen berichteten zudem über Aufwendungen für zusätzliches Personal, das durch Ausweitungen der Betreuungszeiten notwendig geworden sei.
- Tz. 71 Der Einsatz von Zeitarbeitskräften als pädagogische Fachkräfte war dabei nach Auskunft der geprüften Kommunen im Vergleich zum Stammpersonal deutlich

²² Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Kindertagesstätten ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt des NKiTaG.

²³ Vorgefunden wurden einmalige Beteiligungen an Ausstattungskosten, jährliche Pauschalbeträge je Gruppe oder auch dynamische Beteiligungen (z. B. als prozentualer Anteil an den Betriebskosten). Selbst wenn keine betragsmäßigen Zahlungen vereinbart waren, stellten die Träger nach Auskunft der Kommunen bisweilen Grundstücke und/oder Gebäude mietfrei zur Verfügung und beteiligten sich mithin im Umfang entgangener Einnahmen für Vermietung und Verpachtung.

teurer. Allerdings verfügten die Kommunen über sehr unterschiedliche Erfahrungswerte hierzu. Einige Kommunen berichteten, dass in den Kindertagesstätten der freien Träger immer wieder einmal Zeitarbeitskräfte zum Einsatz kamen und abgerechnet wurden. In anderen war dies bisher nur sehr vereinzelt oder noch gar nicht vorgekommen.

Tz. 72 Die folgende Tabelle zeigt die finanzielle Beteiligung der Kommunen im Jahr 2023 pro betreutem Kind. Berechnungsgrundlagen sind die mitgeteilten Haushaltsdaten, überwiegend aus den vorläufigen Ergebnisrechnungen²⁴ der Kommunen²⁵ für die Produkte der Kindertagesstätten der freien Träger, sowie die belegten Plätze²⁶ zum Stichtag 01.10.2022.

Kommune	Finanzielle Beteiligung an Kindertagesstätten freier Träger Jahr 2023	Freie Träger: betreute Kinder (Stichtag 01.10.2022)	Finanzielle Beteiligung pro betreutem Kind Jahr 2023
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Stadt Alfeld (Leine)	979.772,02 €	182	5.383,36 €
Stadt Bad Iburg	1.755.716,17 €	404	4.345,83 €
Stadt Diepholz	4.539.009,59 €	783	5.796,95 €
Stadt Jever	1.082.296,13 €	347	3.119,01 €
Stadt Northeim	3.897.229,46 €	672	5.799,45 €
Stadt Sulingen	1.506.081,94 €	213*	7.070,81 €
Gemeinde Butjadingen	205.413,47 €	161	1.275,86 €
Gemeinde Hohenhameln	2.036.981,07 €	411	4.956,16 €
Gemeinde Ilsede	524.512,99 €	550	953,66 €
Summe	16.527.012,84 €	3.723	

Abbildung 1: Finanzielle Beteiligung der Kommunen pro betreutem Kind im Jahr 2023

Dabei entspricht die finanzielle Beteiligung den von den Kommunen mitgeteilten ordentlichen Aufwendungen und Inneren Verrechnungen für die Produkte der Kindertagesstätten freier Träger, gemindert um die ordentlichen Erträge.

* Bei der Stadt Sulingen wurde die Zahl der betreuten Kinder einer im Jahr 2023 eröffneten Kindergartengruppe berücksichtigt (weitere Erläuterungen vgl. Abschnitt 6).

Tz. 73 Wie in der Prüfung 2018 war auch bei der Wirkungskontrolle die Spannweite der finanziellen Beteiligung pro betreutem Kind im Jahr 2023 enorm. Sie lag zwischen 954 € in der Gemeinde Ilsede und 7.071 € in der Stadt Sulingen. Von einer Gegenüberstellung der Werte für das Jahr 2023 mit den Werten aus der Prüfung

²⁴ Vgl. § 52 Abs. 1 S. 1 KomHKVO: In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

²⁵ Die Gemeinde Butjadingen konnte keine vorläufige Ergebnisrechnung vorlegen. Die Abschreibungen wurden daher in Höhe der Ansätze in den Haushaltsplänen berücksichtigt.

Die Stadt Jever legte die Ergebnisrechnung zu einem gemeinsamen Produkt für die Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft vor. Sie verfügte jedoch über Übersichten, in denen die Erträge und Aufwendungen den einzelnen Kindertagesstätten zugeordnet wurden. Allerdings wurden die kommunalen Personalaufwendungen zur Verwaltung der Kindertagesstätten darin zusammengefasst ausgewiesen.

²⁶ Keine Differenzierung nach Betreuungsumfängen der Plätze (Halbtags- oder Ganztagsplätze).

2018 wird wegen der grundlegend geänderten Rechtslage abgesehen. Prüfungszeitraum waren seinerzeit die Jahre 2015/2016. Seit dem 01.08.2018 werden für Kinder ab dem dritten Lebensjahr keine Elternbeiträge für eine Betreuung bis zu acht Stunden täglich erhoben.

- Tz. 74 Die Haushaltsdaten der Kommunen enthalten zum Teil Verrechnungen von laufenden Zuschüssen an die freien Träger mit zu hohen/niedrigen Zuschüssen aus den Vorjahren. Beispielsweise wurden in der Gemeinde Ilsede im Jahr 2023 von den freien Trägern Rückzahlungen in Höhe von 770.000 € für die Jahre 2021 und 2022 geleistet und bei den entsprechenden Buchungsstellen verrechnet.
- Tz. 75 Zudem berichteten einige Kommunen, dass die Landesmittel²⁷ verzögert beschiedenen und an die freien Träger ausgezahlt würden. Daher hätten die Kommunen die fehlenden Einnahmen zunächst aus eigenen Mitteln zwischenfinanziert.
- Tz. 76 Außerdem verbuchten nicht alle Kommunen ihre eigenen Personalaufwendungen und Inneren Verrechnungen für die Kindertagesstätten der freien Träger in den entsprechenden Produkten für diese Einrichtungen. Diese Aspekte werden im Abschnitt 3.4.2 näher beleuchtet.
- Tz. 77 Aus den dargelegten Gründen eignen sich die Werte zur finanziellen Beteiligung pro Kind nicht für einen interkommunalen Vergleich. Die Abbildung 1 verdeutlicht dennoch, dass die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten freier Träger für die Kommunen von großer finanzieller Bedeutung ist.
- Tz. 78 Die üöKp fragte die Kommunen, ob sie für diesen Aufgabenbereich Kennzahlen gebildet haben. Bei der Mehrheit der Kommunen war dies noch nicht der Fall.
- Tz. 79 Die Gemeinde Ilsede verfügte seit zwei Jahren über eine Kosten- und Leistungsrechnung. Kennzahlen für den Bereich der Kindertagesstätten seien hieraus aber noch nicht abgeleitet worden. Die Stadt Jever berichtete, dass erste Berechnungen zur Höhe der Kosten pro Kind und Betreuungsstunde erfolgt seien, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Einrichtungen herstellen zu können. Damit stünde man jedoch noch am Anfang.

²⁷ Die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Kindertagesstätten ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt des NKiTaG.

- Tz. 80 Die Stadt Diepholz legte der üöKp Dokumente zu ihren Kalkulationen vor. Sie erfasste darin detailliert die Betriebskosten pro Platz in allen Kindertagesstätten und stellte Plan/Ist-Vergleiche an. Diese Kennzahl habe die Kommune in Verhandlungen mit freien Trägern genutzt, deren Betriebskosten vergleichsweise hoch gewesen seien. Zudem diene sie dazu, der Politik den Aufwand für die Kindertagesstätten zu verdeutlichen.
- Tz. 81 Die üöKp empfiehlt allen Kommunen zur besseren Steuerung Kennzahlen²⁸ bezüglich ihrer finanziellen Beteiligung an den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft zu bilden. Damit könnten für Verwaltung und Vertretung die notwendigen Kosten für die Kindertagesstätten transparenter dargestellt werden.

3.4.2 Personalaufwendungen, Abschreibungen und Innere Verrechnungen

- Tz. 82 Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit gem. § 10 Abs. 1 und 3 KomHKVO erfordert, dass die Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander veranschlagt werden. Für denselben Zweck sollen Erträge und Aufwendungen nicht an verschiedenen Stellen veranschlagt werden. Dieser Grundsatz der Einzelveranschlagung schafft Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit von ganz bestimmten Ansätzen.²⁹ Personalaufwendungen, Abschreibungen und Innere Verrechnungen für die Kindertagesstätten freier Träger sollten daher dem entsprechenden Produkt zugeordnet werden.

Personalaufwendungen

- Tz. 83 Kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen zahlreiche Tätigkeiten zur Verwaltung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Sie schließen z. B. Vereinbarungen, prüfen und gewähren Zuschüsse oder sind mit der Platzvergabe in den Einrichtungen betraut. Diese Personalaufwendungen sollten den Einrichtungen der freien Träger zugeordnet werden.
- Tz. 84 Fünf der geprüften Kommunen wiesen eigene Personalaufwendungen im Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger aus. Die Städte Alfeld (Leine)

²⁸ Gem. § 21 i. V. m. § 4 Abs. 7 KomHKVO sollen Kennzahlen gebildet werden, wenn es sich um ein wesentliches Produkt handelt. Gem. § 60 Nr. 50 KomHKVO ist ein Produkt wesentlich, das von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung ist.

²⁹ Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Niedersachsen B-9a, Kommentar zu § 10 Abs. 3 KomHKVO, Nr. 4, online unter <https://beck-online.beck.de/>, aufgerufen am 25.03.2025.

und die Gemeinden Butjadingen und Hohenhameln teilten keine entsprechenden Personalaufwendungen mit. Die Stadt Jever wies Personalaufwendungen zur Verwaltung der Kindertagesstätten in einem gemeinsamen Produkt für die Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft aus. Eine Zuordnung ihrer Personalaufwendungen für die Kindertagesstätten freier Träger erfolgte nicht.

Tz. 85 In Abbildung 2 sind auf Basis der von den Kommunen mitgeteilten Haushaltsdaten die Personalaufwendungen pro Platz dargestellt. Eine Überprüfung der verrechneten Stellenanteile hat die üöKp im Rahmen der Wirkungskontrolle nicht vorgenommen.

Kommune	Ausgewiesene Personal- und Versorgungsaufwendungen Jahr 2023	Anteil an ausgewiesenen Gesamtaufwendungen für freie Träger Jahr 2023	Freie Träger: verfügbare Plätze (Stichtag 01.10.2022)	Personalaufwendungen pro Platz Jahr 2023
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5
Stadt Bad Iburg*	39.946,82 €	1,6%	434	92,04 €
Stadt Diepholz*	249.250,48 €	4,5%	878	283,88 €
Stadt Northeim	80.681,69 €	1,6%	710	113,64 €
Stadt Sulingen	13.716,85 €	0,8%	210	65,32 €
Gemeinde Ilsede	59.524,56 €	2,4%	572	104,06 €

* Kommunen ohne Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

Abbildung 2: Personalaufwendungen der Kommunen für Kindertagesstätten freier Träger

Abschreibungen

Tz. 86 Die üöKp stellte in der Prüfung 2018 fest, dass die Mehrzahl der Kommunen den freien Trägern Gebäude unentgeltlich für den Betrieb der Kindertagesstätten überließ. In diesen Fällen hätten zumindest Abschreibungsbeträge für die Gebäude im entsprechenden Produkt ausgewiesen werden müssen. Die Stadt Jever und die Gemeinde Butjadingen hatten seinerzeit keine entsprechenden Abschreibungen verbucht.

Tz. 87 Im Rahmen der Wirkungskontrolle zeigte sich, dass nun alle geprüften Kommunen Abschreibungen für die unentgeltlich überlassenen Gebäude auswiesen.

Innere Verrechnungen

- Tz. 88 Interne Leistungen sollen gem. § 15 Abs. 3 KomHKVO zwischen den Organisationseinheiten einer Kommune in angemessenem Umfang in Teilergebnishaushalten veranschlagt und verrechnet werden (Innere Verrechnungen). Auch dies war in der Prüfung 2018 nicht bei allen Kommunen der Fall.
- Tz. 89 In der Wirkungskontrolle zeigte sich, dass die Mehrheit der geprüften Kommunen Innere Verrechnungen in den Produkten der Kindertagesstätten der freien Träger abbildete. Bei den verrechneten Leistungen handelte es sich um Bauhofleistungen, beispielsweise für Räum- und Winterdienste sowie kleinere bauliche Tätigkeiten, wie den Aufbau von Spielgeräten.
- Tz. 90 Die Stadt Alfeld (Leine) sowie die Gemeinden Butjadingen und Hohenhameln wiesen keine Verrechnungen aus internen Leistungsbeziehungen aus. Die drei Kommunen erbrachten jedoch ebenfalls Bauhofleistungen für die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, wie sie in den Gesprächen einräumten.

Zusammenfassende Bewertung

- Tz. 91 Die Kommunen – Vertretung und Verwaltung – sollten die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte durch die Kindertageseinrichtungen der freien Träger kennen, um diesbezüglich fundierte Entscheidungen treffen zu können. Hierfür müssen die wesentlichen Aufwendungen vollumfänglich abgebildet werden.
- Tz. 92 Vor diesem Hintergrund begrüßt die üöKp die im Vergleich zur Prüfung 2018 größere Transparenz der Kommunen hinsichtlich ihrer Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger.
- Tz. 93 Damit die Aufwendungen für die Kindertagesstätten freier Träger transparent sind, sollten die Stadt Alfeld (Leine) sowie die Gemeinden Butjadingen und Hohenhameln insbesondere ihre Personalaufwendungen, ggf. Abschreibungen und Innere Verrechnungen in angemessenem Umfang in dem dafür vorgesehenen Produkt ausweisen. Der Stadt Jever wird empfohlen, die Personalaufwendungen zur Verwaltung der Kindertagesstätten getrennt nach freier und kommunaler Trägerschaft auszuweisen.

4 Zusammenarbeit mit den Landkreisen

Tz. 94 Die geprüften Kommunen nahmen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII im Einvernehmen mit den Landkreisen wahr.³⁰ Vereinzelt habe es in den Kommunen aufgrund der finanziellen Belastung Überlegungen gegeben, die Aufgabe an den Landkreis zurückzugeben. Bisher hat sich jedoch keine Kommune dazu entschlossen. Sie betonten in den Prüfungsgesprächen, dass ihnen die Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabe für ihren Standort sehr wichtig sei.

4.1 Inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung

Tz. 95 Alle Kommunen hatten bereits zum Zeitpunkt der Prüfung 2018 Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen mit den jeweils zuständigen Landkreisen abgeschlossen.

Tz. 96 Die in dieser Wirkungskontrolle vorgelegten Vereinbarungen waren unterschiedlich ausgestaltet. Mindestens enthielten sie Regelungen zur Übertragung der Aufgabe auf die kreisangehörigen Kommunen, zur finanziellen Beteiligung sowie zur Gesamt- und Planungsverantwortung der Landkreise. Die von den Städten Bad Iburg und Jever mit ihren Landkreisen abgeschlossenen Vereinbarungen gingen darüber hinaus. Sie enthielten zusätzlich Vorgaben zum Inhalt der mit den freien Trägern zu schließenden Vereinbarungen.

Tz. 97 Die Vereinbarung des Landkreises Osnabrück mit der Stadt Bad Iburg wurde im Jahr 2023 um einen Mustervertrag ergänzt. Der Landkreis Osnabrück und einige kreisangehörige Kommunen entwickelten diesen Mustervertrag auf Initiative der Kommunen gemeinsam. Diesen sollten die kreisangehörigen Kommunen für Vereinbarungen mit ihren freien Trägern von Kindertagesstätten verwenden. Er gab Mindestinhalte vor, insbesondere, wie die Kommunen die Anerkennung von Personal- und Betriebskosten mit den freien Trägern detailliert regeln sollten. Die kreisangehörigen Kommunen mussten den Mustervertrag seit August 2023 beim Abschluss neuer Vereinbarungen mit freien Trägern nutzen. Bis Ende des Jahres 2026 müssen sie alle bestehenden Vereinbarungen entsprechend anpassen. Ziel

³⁰ Vgl. Tz. 17.

war vor allem, landkreisweit eine transparente Kostenstruktur bei der Finanzierung der Kindertagesstätten herzustellen.

- Tz. 98 Auch die seit dem Jahr 2022 gültige Vereinbarung des Landkreises Friesland mit der Stadt Jever und den übrigen kreisangehörigen Kommunen enthielt Vorgaben zu den Inhalten der Vereinbarungen mit den freien Trägern. Die Vorgaben des Landkreises Friesland entsprachen den Empfehlungen der üöKp aus der Prüfung 2018. So sollten z. B. Regelungen getroffen werden zur Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für Personal-, Gebäude- und Sachkosten sowie zum Recht auf Einsichtnahme in die abrechnungsrelevanten Belege des freien Trägers.
- Tz. 99 Die üöKp begrüßt die in den Landkreisen Friesland und Osnabrück erarbeiteten Standards für Vereinbarungen zwischen den kreisangehörigen Kommunen und freien Träger von Kindertagesstätten. Beide Landkreise unterstützen mit diesen Best-Practice-Beispielen ihre kreisangehörigen Kommunen bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen mit den freien Trägern und sorgen für ein transparentes, landkreisweit vergleichbares Vorgehen.
- Tz. 100 Die üöKp regt an, dass die anderen Kommunen sich mit ihren Landkreisen über die Vereinbarung von landkreisweit geltenden Standards für den Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern beraten. Die Arbeitshilfe in Anlage 1 kann hierbei unterstützen.

4.2 Finanzielle Unterstützung durch die Landkreise

- Tz. 101 Im Jahr 2018 stellte die üöKp fest, dass die Landkreise sich in sehr unterschiedlichem Umfang an der Finanzierung von Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft beteiligten. Einzelne Landkreise beteiligten sich lediglich an den Krippenkosten, andere gar nicht.
- Tz. 102 In der Prüfung 2018 empfahl die üöKp den Kommunen, die finanzielle Beteiligung des Landkreises regelmäßig zu überprüfen und ggf. neu zu verhandeln.
- Tz. 103 Nach den im Jahr 2024 geltenden Vereinbarungen beteiligte sich die überwiegende Mehrheit der Landkreise an den Betriebskosten für Krippen und

Kindergärten.³¹ Lediglich der Landkreis Northeim beteiligte sich weiterhin nur an den Krippenkosten. Er plante jedoch, ab dem Jahr 2025 auch die Regelkindergärten finanziell zu unterstützen.

- Tz. 104 Einige Kommunen berichteten, dass die Prüfungsmitteilung aus dem Jahr 2018 sie bei der Verhandlung über die finanzielle Beteiligung des Landkreises argumentativ unterstützt habe.

³¹ Weitere finanzielle Beteiligungen, wie beispielsweise für Hortplätze, wurden für den Vergleich nicht betrachtet.

Tz. 105 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die damalige Beteiligung der Landkreise und die Beteiligung im Jahr 2024. Außerdem enthält sie eine Zusammenfassung der Berechnungsgrundlagen für die finanzielle Beteiligung im Jahr 2024.³²

Landkreis und kreis-angehörige Kommunen	Finanzielle Beteiligung der Landkreise		Beschreibung der finanziellen Beteiligung lt. Vereinbarung*, Stand 2024
	Stand 2018	Stand 2024	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
Landkreis Diepholz: Stadt Diepholz, Stadt Sulingen	keine Beteiligung	Krippe, Kindergarten	1.200 € jährlich pro betreutem Kind im Alter von 0-6 Jahren
Landkreis Friesland: Stadt Jever	keine Beteiligung	Krippe, Kindergarten	50 % der berücksichtigungsfähigen Kindertagesstättenkosten
Landkreis Hildesheim: Stadt Alfeld (Leine)	Krippe, Kindergarten	Krippe, Kindergarten	Der Zuschussbetrag ergibt sich aus der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzüglich rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100 % und einem Aufschlag in Höhe von 18 % der vom Land als angemessen anerkannten Personalkosten.
Landkreis Northeim: Stadt Northeim	Krippe	Krippe, ab 2025 auch Kindergarten	Monatlichen Zuschuss für jeden belegten Betreuungsplatz: Krippen 210 €, Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen 160 €
Landkreis Peine: Gemeinde Hohenhameln, Gemeinde Ilsede	Krippe (ohne Vereinbarung)	Krippe, Kindergarten	Monatlich 265 € je Regelkindergartenplatz bzw. 325 € je Krippenplatz auf Grundlage der genehmigten Regelkindergarten-/Krippenplätze
Landkreis Osnabrück: Stadt Bad Iburg	Krippe	Krippe, Kindergarten	50 % der Netto-Ist-Kosten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen
Landkreis Wesermarsch: Gemeinde Butjadingen	Krippe, Kindergarten	Krippe, Kindergarten	190 € je Monat für jeden genehmigten Platz bis einschl. 6 Std., 45 € je Monat zusätzlich für jeden angebotenen Randzeitplatz, 380 € je Monat für jeden genehmigten Ganztagsplatz

*ohne Hort und Kindertagespflege

Abbildung 3: Finanzielle Beteiligung der Landkreise

³² Die Stadt Northeim teilte im Stellungnahmeverfahren mit, dass sich der Landkreis Northeim ab dem Jahr 2025 wie folgt finanziell beteiligen würde: Für Krippen 2.600,00 €, Kindergartenplätze zuzüglich der Platzreduzierungen für die Integrationsgruppen 300,00 €, Hortplätze 1.500,00 €. Die Zuschüsse seien jeweils pro genehmigtem Platz und Jahr gültig.

Tz. 106 Einige Kommunen führten in den Gesprächen aus, dass sie die finanzielle Beteiligung als zu gering betrachteten. Die üöKp empfiehlt den Kommunen angesichts der steigenden Belastung der Kommunalhaushalte für die Kindertagesstätten weiterhin, die finanziellen Regelungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. mit dem Landkreis neu zu verhandeln.

5 Fazit

Tz. 107 Die Wirkungskontrolle zeigte, dass die Kommunen mehrheitlich die Empfehlungen der üöKp aus der Prüfung 2018 aufgriffen. Dennoch können die Vereinbarungen mit den freien Trägern von Kindertagesstätten weiter verbessert werden. Die Arbeitshilfe (Anlage 1) soll den Kommunen hierbei behilflich sein.

Tz. 108 Das in vielen Vereinbarungen mittlerweile eingeräumte Einsichts- und Prüfrecht bei den freien Trägern sollte von den Kommunen aktiver wahrgenommen werden. Nur so kann sich die Kommune vergewissern, dass bei der Bezuschussung der freien Träger sparsam und wirtschaftlich verfahren wird.

Tz. 109 Die Kommunen sollten die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte durch die Kindertageseinrichtungen der freien Träger kennen. Insgesamt war die Transparenz ihrer Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger größer als bei der Prüfung im Jahr 2018. Dennoch besteht bei einigen Kommunen weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der kommunalen Personalaufwendungen.

Tz. 110 Positiv lässt sich festhalten, dass sich bei den geprüften Kommunen mittlerweile die Landkreise an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligen.

6 Stellungnahmen der Kommunen

Tz. 111 Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Tz. 112 Die Kommunen hatten bis zum 28.02.2025 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Städte Alfeld (Leine), Northeim und Sulingen sowie die Gemeinde Butjadingen Gebrauch gemacht.

- Tz. 113 Die Städte Northeim und Sulingen teilten mit, dass sie die Prüfungsmitteilung als hilfreiche Unterstützung ansehen würden und bereits mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen hätten.
- Tz. 114 Die Stadt Alfeld (Leine) teilte mit, dass sie keine Anmerkungen zur Prüfungsmitteilung habe. Sie wies jedoch darauf hin, dass sich aus ihrer Sicht das Land nicht ausreichend an der Finanzierung der Kindertagesstätten beteiligen würde.
- Tz. 115 Aufgrund des Hinweises der Stadt Northeim zur finanziellen Beteiligung des Landkreises wurde die Tabelle bei Tz. 105 (Abbildung 3) um eine Fußnote mit den ab dem Jahr 2025 geltenden Regelungen ergänzt.
- Tz. 116 Die Stadt Sulingen erklärte im Stellungnahmeverfahren, dass es für eine im Jahr 2023 eröffnete Kindergartengruppe eine hohe Nachforderung gegeben habe, die in dem Wert zur finanziellen Beteiligung enthalten sei. In Abstimmung mit der Stadt Sulingen wurde daher in Tz. 72, Abbildung 1 (Spalte 3), auch die Zahl der in dieser Kindergartengruppe betreuten Kinder bei der Berechnung der finanziellen Beteiligung der Stadt im Jahr 2023 berücksichtigt.
- Tz. 117 Die Gemeinde Butjadingen legte im Stellungnahmeverfahren eine neue Vereinbarung mit Gültigkeit ab 01.01.2025 vor. Sie teilte ergänzend mit, dass die Prüfungsanmerkungen der üöKp zu Fristen zur Vorlage der Jahresabrechnung und zum Recht zur Einsichtnahme in abrechnungsrelevante Unterlagen damit ausgeräumt seien (vgl. Tz. 4, 6, 37, 52 und 54).

Im Auftrag



Heike Fliess

Anlage 1: Arbeitshilfe – Mögliche Inhalte von Vereinbarungen zwischen Kommunen und freien Trägern von Kindertagesstätten

Vereinbarungen zur Haushaltsplanung und Jahresabrechnung für die Kindertagesstätten

Jährliche Vorlage des Haushaltsplans und Stellenplans sowie der Jahresabrechnung,
dazu ggf. Vorlage von erläuternden Unterlagen,
z. B. Finanzhilfebescheide des Landes zu den Personalaufwendungen, Unterlagen zu geplanten und/oder durchgeführten Investitionen

Mindestinhalte von Haushaltsplan und Jahresabrechnung

Fristen für Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung

Fristen für Schlusszahlung der Kommune an freie Träger bzw. Rückzahlungen durch freie Träger nach Vorlage der Jahresabrechnung

Vereinbarungen zu Erträgen der Kindertagesstätten

Eindeutige Regelungen zu Erträgen, die bei Berechnung des kommunales Zuschusses zu berücksichtigen sind,
z. B. Fördermittel, Elternbeiträge, Eigenanteil der freien Träger

Eindeutige Regelungen zu Erträgen, die bei Berechnung des kommunales Zuschusses unberücksichtigt bleiben.
Ggf. vereinbaren, wie freie Träger diese Erträge und die damit finanzierten Aufwendungen der Kommune nachweisen sollen

Verantwortlichkeit für Erhebung und Vereinnahmung von Elternbeiträgen (z. B. freier Träger oder Kommune)

Grundlagen für die Erhebung von Elternbeiträgen, z. B. Satzung der Kommune oder sonstige Grundlage

Verfahren bei Uneinbringlichkeit von Elternbeiträgen

Verantwortlichkeit für die Beantragung und Vereinnahmung aller in Betracht kommenden Fördermittel für die Kindertagesstätten

Ggf. Regelung, dass durch den freien Träger nicht beantragte Fördermittel auch nicht durch die Kommune übernommen werden

Ggf. Regelung bei Beteiligung des freien Trägers an der Finanzierung der Kindertagesstätte (Eigenanteil des freien Trägers)

Ggf. Regelung zum Umgang mit Spenden und den damit finanzierten Aufwendungen

Ggf. Regelung zur Kostenerstattung anderer Kommunen bei Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten freier Träger

Vereinbarungen zu Aufwendungen der Kindertagesstätten

Allgemeine Regelungen zu Aufwendungen

Eindeutige Regelungen zu Aufwendungen, die bei Berechnung des kommunales Zuschusses zu berücksichtigen sind

Eindeutigen Regelungen zu Aufwendungen, die der Zustimmung der Kommune bedürfen

Ggf. eindeutige Regelungen zu Aufwendungen, die bei Berechnung des kommunales Zuschusses unberücksichtigt bleiben,
z. B. Aufwendungen, die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehen, Aufwendungen für arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Dienstfahrzeuge oder Fahrdienste, Mieten, die marktübliche Mieten übersteigen

Personalaufwendungen

Grundlagen für die Bemessung von Personalaufwendungen, die bei Berechnung des kommunalen Zuschusses zu berücksichtigen sind,
z. B. tarifrechtliche Grundlagen des freien Trägers oder der Kommune, ggf. Anerkennung oder Ausschluss übertariflicher Bezahlung

Regelungen, ob und ggf. inwieweit Tarifsteigerungen bei der Berechnung des kommunalen Zuschusses zu berücksichtigen sind

Regelungen zu Personalzusatzkosten, die bei der Berechnung des kommunales Zuschusses zu berücksichtigen sind,
z. B. Aufwendungen für Fortbildungen, für den Arbeitsschutz, zur betrieblichen Altersversorgung

Regelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für unterstützendes Personal bei Berechnung des kommunalen Zuschusses,
z. B. für Hausmeister, Küchen- und Vertretungspersonal sowie Kräfte im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr

Ggf. Regelungen, ob und inwieweit Aufwendungen für Personal von Zeitarbeitsfirmen bei der Berechnung des kommunalen Zuschusses zu berücksichtigen sind

Sach-, Betriebs- und Gebäudeaufwendungen

Regelungen zu Sach-, Betriebs- und Gebäudeaufwendungen, die bei der Berechnung des kommunalen Zuschusses zu berücksichtigen sind,
z. B. zur Bewirtschaftung von Gebäude, Inventar und Grundstück (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, Winterdienst, Steuern, Versicherungen, Telefon/Internet, Spiel- und Beschäftigungsmaterial usw.), Unterhaltung von Gebäude und Inventar, ggf. zu Verwaltungskosten der freien Trägern, ggf. zu Mieten für Gebäude und Inventar usw.

Regelungen, ob und ggf. inwieweit Preissteigerungen bei der Berechnung des kommunalen Zuschusses zu berücksichtigen sind

Ggf. Grundlagen für die Bemessung von Verwaltungskosten, z. B. in Form einer pauschalen Verwaltungskostenumlage

Zustimmungsvorbehalte der Kommunen, Mitteilungspflichten der freien Träger sowie Zusammenarbeit von Kommunen und freie Träger

Zustimmungsvorbehalte z. B. bei:

- Festlegung und Veränderung von Betreuungszeiten (einschl. Rand- und Sonderöffnungszeiten)
- Festlegung und Veränderung von Anzahl, Größe und Art der Gruppen
- Einrichtung und/oder Schließung von Gruppen
- Überschreiten der gesetzlichen Mindeststandards, z. B. beim Personaleinsatz, Gruppen- und Raumgrößen
- über- und außerordentlichen Aufwendungen des freien Trägers
- Finanzierung und Durchführung von Investitionen
- Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (vgl. § 24 SGB VIII)
- Aufnahme ortsfremder Kinder

Mitteilungspflichten z. B. zu/bei:

- erheblichem Abweichen der Erträge/Aufwendungen von der Haushaltsplanung,
z. B. Festlegung eines Prozentsatzes, um zu definieren, wann die Mitteilungspflicht eintritt
- Störungen im lfd. Betrieb der Kindertagesstätte
- Erreichbarkeit des freien Trägers und der Kommune außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte
- Auslastung der Plätze in Kindertagesstätten zu bestimmten Stichtagen
- Vorlage der Betriebserlaubnisse für Kindertagesstätten, auch bei Änderung

Bei Bildung eines Beratungs- oder Entscheidungsgremium, z. B. Kuratorium, Arbeitskreis, Beirat:
Zusammensetzung dieses Gremiums bestimmen und Aufgaben festlegen

Ggf. Regelungen zum Anmeldeverfahren, z. B. wenn die Kommune ein zentrales Anmeldeverfahren betreibt

Vereinbarung von Einsichts- und Prüfrechten

Einsichtnahme der Kommune in abrechnungsrelevante Unterlagen des freien Trägers, z. B.:

- Haushalts- und Wirtschaftspläne
- Stellenpläne
- Quartalsberichte
- Jahresabrechnungen
- Kostenschätzungen für geplante Investitionen
- zahlungsbegründende Belege

Recht auf Prüfung der abrechnungsrelevanten Unterlagen durch

- Kommune einschl. RPA, ggf. des Landkreises
- ggf. sachverständige Dritte, z. B. durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer

Sonstige Vereinbarungen

Zahlungsform des kommunalen Zuschusses (z. B. Abschlagszahlungen, Pauschalen)

Eigentümer von Gebäude, Grundstück und Einrichtungsgegenständen

Bei kommunalen Eigentum von Grundstück, Gebäude und Einrichtungsgegenständen:

- Verantwortlichkeit für Unterhaltung und Instandsetzung sowie Investitionen
- Verantwortlichkeit für Verkehrssicherungspflicht
- Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Gebäude, Grundstück und Einrichtungsgegenständen

Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Fristen und Verpflichtungen für Kommune und freien Träger

Bei Bildung von Rücklagen durch den freien Träger:

- maximale Höhe des Rücklagenbestands
- jährliche Mitteilungspflicht über Höhe des Rücklagenbestands
- Verwendung der Rücklagenmittel sowie
- Verfahren bei Überschreiten des Rücklagenbestands

Abschluss von Versicherungen:

Verantwortlichkeit und konkrete Benennung der Versicherungen, die für die Kindertagesstätte abzuschließen sind

Mehrtägige Schließzeiten der Kindertagesstätte und ggf. Notbetreuungsmöglichkeiten während der Schließzeiten

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung sowie ggf. Nebenabreden